



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

22. Dezember 2023

Erläuterungen zu einer Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Am 25. Januar 2023 hat der Bundesrat die Winterreserveverordnung (WResV; SR 734.722) verabschiedet. Damit ist zur Wasserkraftreserve, die ab Herbst 2022 gebildet wurde, eine sog. «ergänzende Reserve» hinzugekommen. Die ergänzende Reserve besteht aus Notstromgruppen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und (mit Gas/fossil betriebenen) Reservekraftwerken. Solche Reservekraftwerke wurden bereits für den Winter 2022/2023 einsatzfähig gemacht, so u.a. in Birr (AG). Künftig soll es weitere, gegebenenfalls auch von Grund auf neue Reservekraftwerke geben, auch an neuen Standorten. Die WResV sieht bereits heute vor, dass für neue Reservekraftwerke mit Ausschreibungen begonnen werden kann, damit die Kraftwerke dereinst rechtzeitig für die Reserve bereit sind.

Die ganze Stromreserve wurde vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg eingeführt, gestützt auf den sehr allgemein gehaltenen Artikel 9 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7). Sie bedarf aber einer spezifischeren Abstützung im Gesetz, die die Reserve hinreichend und stufengerecht beschreibt. Dies geschieht einerseits (für die Wasserkraftreserve und allgemeine Reservevorgaben) mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, das das Parlament am 29. September 2023 verabschiedet hat. Die spezifische Grundlage für die ergänzende Reserve inkl. neue Reservekraftwerke folgt in einer separaten Gesetzesvorlage.

1.2 Hauptinhalt der Regelung

Vorliegend handelt es sich um eine kleine Revision der WResV mit Änderungen dreierlei Art.

Erstens geht es um eher technische Aspekte, bei denen die bisherigen Regelungen der WResV aufgrund praktischer Bedürfnisse stärker ausdifferenziert werden müssen.

Zweitens geht es um die Ausschreibungen für (neue) Reservekraftwerke. Solange es die erwähnte spezifische formell-gesetzliche Grundlage für Reservekraftwerke nicht gibt, besteht für diese in der Mittelfristperspektive eine gewisse Unsicherheit. Derweil müssen entsprechende Projekte früh lanciert werden, weil die Realisierung lange dauert. Genau deshalb sieht die heutige WResV frühzeitige Ausschreibungen für solche Projekte vor. Diese wurden Ende Juli 2023 lanciert, mit Dauer bis Mitte Februar 2024. Wegen der beschriebenen Unsicherheit besteht das Risiko, dass sich keine Investoren finden, die an den Ausschreibungen teilnehmen. Falls die Realisierung der Anlagen bzw. Reservekraftwerke als Teil der Winter- bzw. Stromreserve dereinst politisch nicht gewollt sein und somit scheitern sollte, würden die Projektanten auf Kosten für vergeblich getätigte Arbeiten sitzen bleiben. Angesichts dieses politischen Kontexts ist ein entsprechender Ersatz dieser Kosten angezeigt, was einen gewissen Billigkeitscharakter hat. Die Kosten werden, wie die restlichen Reservekosten, auf die Netzkosten des Übertragungsnetzes geschlagen.

Drittens bringt die Revision Anpassungen im Zusammenhang mit der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid). So wird geändert, wer die Ausschreibungen für neue Reservekraftwerke durchführt. Bisher war dies Swissgrid, nach einer Übergangsphase mit einer Zuständigkeit des Bundesamts für Energie (BFE). Neu wird das BFE auch über diese Übergangszeit hinaus für zuständig erklärt. Es bestehen noch verschiedene Unsicherheiten, so dass diese Lösung einstweilen vorzuziehen ist. U.a. haben neue Reservekraftwerke eine politische Komponente und können vor Ort umstritten sein. Der Bund bzw. das BFE kann dies besser abdecken als Swissgrid, jedenfalls in der Anfangszeit. Die Ausschreibung für Reservekraftwerke durch den Bund bedeutet nicht, dass dieser solche Kraftwerke für sich selber beschafft bzw. dass die Reserve ihm gehört oder dass er sie betreibt. Die Reserve ist vielmehr (ausserhalb des Marktes) Teil des Versorgungssystems und ihr wird mit den Reservekraftwerken im Falle eines ausserordentlichen Versorgungsengpasses bzw. bei einer schweren Mangellage zusätzliche Produktion bzw. Leistung zugeführt. Für diese Zuführung übernimmt der Bund wie schon im Som-

mer 2022 und 2023 falls nötig auch weiterhin die Ausschreibungen. Eine weitere Neuerung der WResV betrifft ebenfalls Swissgrid. Ein neuer Passus soll verhindern, dass Swissgrid, die die Zahlungen für die Reserve leistet, bei der dafür nötigen Mittelbeschaffung infolge der ab 2024 greifenden Regel zu den anrechenbaren Kosten ungedeckte Kosten hat. Sie soll schadlos gehalten werden.

1.3 Anliegen ohne Änderungsbedarf

Die WResV-Revision ging parallel zur erwähnten Gesetzesvorlage zur Spezifizierung der Reservekraftwerke in die Vernehmlassung. Zahlreiche Anliegen zur WResV wurden nunmehr aufgenommen. Zu mehreren Anliegen sind keine Rechtsanpassungen nötig; zu einigen können die folgenden Ausführungen aber hilfreich sein, weil sie – zuhanden der Praxis – dazu beitragen, offene Fragen zu klären.

Ein erstes solches Anliegen sind die Umweltvorschriften (Luftreinhaltung, Lärmschutz) oder lokale Betriebsvorschriften, die dem Betrieb von Anlagen der ergänzenden Reserve entgegenstehen können. Allfällige Lockerungen würden bei Bedarf kurzfristig mit einer separaten, auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 (LVG, SR 531) gestützten Verordnung geregelt, wie schon im Winter 2022/2023. Lockerungen auf Vorrat in der WResV sind dagegen nicht angezeigt.

Ebenso ist es nicht Sache der befristeten, auf Artikel 9 StromVG beruhenden WResV, zu regeln, was mit Reservekraftwerken nach ihrer Reserveteilnahme passiert (z.B. ob sie für den Markt zur Verfügung stehen können). Solche Fragen muss der Gesetzgeber in der erwähnten Gesetzesvorlage regeln.

Ein weiterer Themenblock betrifft das CO₂: Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen, die im Emissionshandelssystem (EHS) eingebunden sind, erhalten gestützt auf die WResV neben den Kosten für Energieträger u.a. auch die Kosten für die Emissionsrechte vergütet. Die Berichterstattung über die Emissionen ist jedoch nicht in der WResV, sondern im CO₂-Recht geregelt. Nach Artikel 52 CO₂-Verordnung vom 30. November 2012 (SR 641.711) sind im EHS-Monitoring die vollständigen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen auszuweisen, auch wenn sie im Reserveabruf begründet sind. Die Abgabe von Emissionsrechten erfolgt im Umfang der effektiv verursachten Emissionen, auch wenn sie im Reserveabruf begründet sind. Allerdings werden die abrufbedingten Emissionen im Emissionshandelsregister separat ausgewiesen. Bei Betreibern mit einer Verminderungsverpflichtung werden die im Reserveabruf begründeten Emissionen bei der Beurteilung, ob die Verminderungsverpflichtung erfüllt ist, nicht berücksichtigt (Art. 146w CO₂-Verordnung).

Keine Präzisierungen in der WResV soll es sodann zum Folgenden geben: Im Abruffall kann eine Reserveanlage ausfallen, so dass auf eine andere zugegriffen werden muss. Dies ist selbstverständlich möglich, solche Konstellationen sind aber typischerweise durch die Abrufordnung abzudecken und es braucht keine WResV-Regelung dazu. Ebenfalls nicht zusätzlich in der WResV zu klären ist, wie es sich mit den Konventionalstrafen verhält, die sowohl bei der Wasserkraft- wie auch bei der ergänzenden Reserve vorkommen. Dass Artikel 10 für den Regelungsinhalt bzw. das Regulationsthema «Konventionalstrafe» auf Artikel 5 (Wasserkraftreserve) verweist (analog bzw. indirekt auch Art. 15 Abs. 4), ist mitnichten so zu verstehen, dass die Konventionalstrafen für die verschiedenen Anlagentypen identisch sein müssen. Vielmehr kann bzw. soll bei der Bemessung der Unterschiedlichkeit Rechnung getragen werden (die Erläuterungen zur WResV vom 25. Januar 2023 halt dies bereits explizit fest).

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Wie erwähnt, sieht die WResV bereits heute Ausschreibungen für neue Reservekraftwerke vor. Wenn beim Staat nennenswerter Aufwand generiert wird, dann durch diese Ausschreibungen an sich und nicht durch die neue WResV-Regel für eine Übernahme von Projektierungs- und ähnlichen Kosten. Der entsprechende Mittelbedarf wird nicht über den Bundeshaushalt getragen, sondern – wie die übrigen Reservekosten auch – auf das Netznutzungsentgelt des Übertragungsnetzes.

Dadurch, dass die Ausschreibungen nun beim BFE bleiben, entsteht beim BFE mehr Aufwand. Allerdings ist zu beachten, dass ein Grossteil des Aufwands für die erste Ausschreibungsrunde entsteht, die ohnehin immer das BFE besorgt hätte, und das BFE hätte Swissgrid bei deren späteren Ausschreibungen sowieso umfangreich unterstützen müssen. Ausserdem fällt, indem das BFE zuständig bleibt, der Aufwand bei Swissgrid weg, sich für die Ausschreibungen vorzubereiten und sie durchzuführen. Unter dem Strich dürften so insgesamt weniger Arbeit und Aufwand anfallen.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Reservekraftwerke haben erhebliche Auswirkungen in mehreren Bereichen, so auf Raum und Umwelt (Luftreinhaltung, Lärm), und sie generieren beträchtliche Kosten. Das ergibt sich aber nicht aufgrund der Neuerungen dieser WResV-Revision und überdies sind diese Aspekte in der spezifischen Gesetzesvorlage zur «ergänzenden Reserve» zu adressieren, die demnächst ans Parlament gehen wird. Kosten generiert unter Umständen jedoch auch die vorliegende WResV-Revision, indem unnütz gewordene Projektierungsarbeiten gegebenenfalls ersetzt werden müssen, falls die Politik die Rahmenbedingungen nicht so setzt, dass neue Reservekraftwerke realisiert und in die Reserve integriert werden können. Die zu übernehmenden Kosten würden auf die Netzkosten des Übertragungsnetzes gelegt. Sie zu schätzen, ist schwierig, es dürfte von gut 50 Millionen Franken auszugehen sein. Der Wechsel bzw. die Vereinheitlichung bei der Zuständigkeit wirkt insgesamt kostensenkend. Bei den Kosten, die die Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten via das Netznutzungsentgelt zu tragen haben, schlagen auch die Kosten für den übernommenen Teil an Ausgleichsenergie zu Buche (diese Kosten können bei null liegen oder aber bis zu mehrere Millionen Franken pro Tag und Betreiber betragen).

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vorab ist nochmals etwas für die WResV Allgemeingültiges zu wiederholen: V.a. bei der ergänzenden Reserve gibt die WResV lediglich das wesentliche Vertragsgerüst wieder. In der Praxis kann ein Bedarf für zusätzliche Verträge bestehen, z.B. zwischen Swissgrid und den Betreibern bzw. Reserveteilnehmern oder anderen Akteuren. Umgekehrt ist es nicht nötig, dass das, was der Bund mit den Beteiligten schon vereinbart hat, von Swissgrid noch einmal vertraglich geregelt wird.

Art. 6 Abs. 3 Bst. c

Die Ausschreibung für Notstromgruppen und WKK-Anlagen ist Aufgabe von Swissgrid (Art. 14 Abs. 2). Dies ist für Swissgrid mitunter nicht ganz einfach, zumal am Anfang ihrer Zuständigkeit. Fragen wie der Zeitpunkt für die Ausschreibungen und die auszuschreibenden Volumina haben auch einen gewissen politischen Charakter. Es ist deshalb folgerichtig, dass von politischer Seite Anweisungen zu den Ausschreibungen kommen können. Die Möglichkeit für eine Anweisung kann auch für den Fall sinnvoll sein, dass es bei der Abstimmung, die Swissgrid im Hinblick auf eine Ausschreibung mit den Behörden (BFE) vornehmen muss, zu Differenzen kommt. Da die Anweisung keine gewöhnliche Vollzugsfrage ist, ist das UVEK die richtige Stelle dafür und nicht die ECom.

Art. 8 Abs. 2, 4 und 5

In der bisherigen WResV war das Ausschreibungskonzept für Reservekraftwerke dreistufig aufgezogen (erstens: Art. 8 Abs. 1, zweitens: Art. 8 Abs. 2 und drittens: Art. 13). Stufe 2 und Stufe 3 werden nun in Artikel 8 Absatz 2 zusammengelegt und Artikel 13 gestrichen, da die Unterscheidung überholt ist. Bisherige und neue Reservekraftwerke können überlappend, also in der gleichen Auktion, ausgeschrieben werden. *Neue* Reservekraftwerke sind solche, die baulich komplett neu errichtet werden, was auch an Standorten möglich ist, wo es schon bisher Kraftwerksanlagen gab. Mit Ausschreibungen für solche neuen Reservekraftwerke muss früh bzw. rechtzeitig begonnen werden können, damit die

Anlagen dereinst für eine Aufnahme in die Reserve bereit sind; denn die Realisierungsdauern bis dahin sind lang (Projektierung, Baubewilligung, Bau, Netzanschluss etc.).

Was gleichzeitig mit dem Transfer der Regelung vom Artikel 13 in den Artikel 8 ändert, ist die Zuständigkeit für die Ausschreibungen für neue Reservekraftwerke. Das BFE bleibt über die Einführungsphase (Art. 29) hinaus und bis zum Ende der Geltungsdauer der WResV zuständig. Mit dieser BFE-Zuständigkeit wird auch die bisherige Interventionsmöglichkeit der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) bei zu hohen Preisen obsolet; vielmehr muss künftig das BFE diese Möglichkeit haben (Abs. 4). Das BFE hat im Juli 2023 eine Auktionsrunde für Reservekraftwerke gestartet und wäre schon nach der bisherigen Übergangsregelung zuständig gewesen, die Runde zu Ende zu führen.

In Absatz 5 wird für interessierte Projektanten von Reservekraftwerken neu eine finanzielle Absicherung geschaffen, damit sie an den Ausschreibungen teilnehmen, obschon die Realisierung der Anlagen bzw. deren Integration in die Reserve derzeit noch mit einer Unsicherheit behaftet ist.

Der Grund für diese und somit für eine allfällige Kostenübernahme liegt in der Ungewissheit über den Ausgang eines noch laufenden politischen Prozesses auf Stufe Gesetz. Der Bundesgesetzgeber hat noch nicht entschieden, ob (neue) Reservekraftwerke Teil der Reserve werden sollen. Sollte er dies und die entsprechende spezifische gesetzliche Grundlage ablehnen, würden die bis dahin geleisteten Vorarbeiten für Reservekraftwerke obsolet. Für diesen speziellen Fall wird in der WResV ein Kostenersatz vorgesehen. Andere Fälle sind nicht erfasst. Gemeint sind mithin also nicht kantonale oder kommunale Rechtsgrundlagen oder Rahmenbedingungen (z.B. Raumplanung) oder fehlende Bewilligungen. Gründe, die die Projektanten selber zu vertreten haben (z.B. schlechte oder von vornherein nicht bewilligungsfähige Projekte), führen erst recht nicht zu einem Kostenersatz. Solche ungeeigneten Projekte sollten freilich bereits ausscheiden, indem für sie kein Zuschlag erteilt wird. Ein Zuschlag ist wegen der erwähnten Unsicherheit unter einem entsprechenden Vorbehalt zu erteilen.

Zuständig für den Entscheid, welche Kosten ersetzt werden, ist das BFE, dies auf Gesuch hin. Die Zahlung erfolgt hingegen direkt durch Swissgrid (auf Anweisung des BFE). Ersatz wird primär für die Projektierungsaufwendungen geleistet, also für die Planung in einem weiten Sinn. Dabei ist primär an die Honorare für Ingenieurbüros für die Planungsarbeiten (Bauwerk, einzelne Bestandteile etc.) zu denken. Relevant sind ferner z.B. die Arbeiten von technischen Büros, die für die Projektanten die betrieblich-technischen Abläufe konzipieren. Ersatzfähig können ferner Vorleistungen sein. Gemeint damit sind z.B. Anzahlungen an Lieferanten, die relativ früh anfallen können, oder wenn bei Fabrikanten kostenpflichtig Zeitfenster gebucht werden müssen, während denen Elemente für die Reservekraftwerke hergestellt werden. Ersatzfähig sind die «notwendigen Kosten». Somit sind nicht unbesehen sämtliche geltend gemachten Kosten zu übernehmen, sondern nur diejenigen für Arbeiten, die es im Hinblick auf eine Reserveteilnahme effektiv brauchte. «Notwendig» sind Kosten sodann nur in einem vertretbaren Umfang; wurde etwas nach einem objektiven Massstab zu teuer bezahlt, gibt es einen Abzug. Eine weitere Relativierung beim Kostenersatz besteht darin, dass berücksichtigt wird, wenn den Projektanten mit dem, was sie bestellt oder gekauft haben, ein Gegenwert verbleibt (trotz Scheiterns der Reserve). Das Beispiel eines Landkaufs mag dies veranschaulichen. Ein solcher stellt zwar eine «Vorleistung» dar, das Grundstück hat aber unabhängig von der Reserveaufnahme einen Wert und kann vom Projektanten auch wieder verkauft werden (zu ersetzen wären dann aber z.B. immerhin die Kosten für Notariatsleistungen und Beurkundungen oder ein allfälliger Minderwert des Landes, wenn dieser signifikant ist und nicht auf einem objektiv überhöhten Kaufpreis beruht). Die WResV belässt dem BFE einen gewissen Spielraum, wie zu verfahren ist, wenn ein solcher Gegenwert gegeben ist. Dies zu berücksichtigen bedeutet in aller Regel, dass die Kosten nicht ersetzt werden. Dafür, ob ein Gegenwert vorliegt, ist nicht bloss auf den Zeitpunkt zu schauen, in dem das Projekt allenfalls scheitert. Vielmehr ist eine mittelfristige Optik anwendbar, was bei plus minus fünf Jahren gegeben ist.

Art. 10 Abs. 5

Wenn die Betreiber die Anlage betrieblich einsetzen (neu in Art. 11), wird das Verfügbarkeitsentgelt gekürzt. Für die Kürzung wird bei der Dauer der Nutzung angesetzt. Die Dauer der Eigennutzung ist in

Relation zur ganzen Verfügbarkeitsdauer zu setzen; die Tage mit Eigennutzung sind in Abzug zu bringen. Idealerweise passt das BFE die Verträge entsprechend an; Swissgrid vollzieht die Regelung bei ihren Auszahlungen. Im Streitfall müsste die EICom eine Verfügung erlassen.

Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

Zur Verfügbarkeitsperiode braucht es eine Präzisierung (Abs. 2). Wie bisher soll die EICom die Dauer kürzen können (Bst. a). Sie kann dies v.a. dann tun, wenn für die Aussichten für die Versorgungslage für einen bestimmten Winter oder für die verbleibende Zeit eines Winters positiv sind. Eine Abweichung gibt es auch bei den gewissermassen «altrechtlichen Fällen» (Bst. b). Bei einem der 2022/2023 zu Beginn kurzfristig für die Reserve bereitgestellten Reservekraftwerken war eine abweichende kürzere Dauer sinnvoll, was im entsprechenden Vertrag auch so vorgesehen ist.

Abs. 2^{bis}: So wie die Betreiber von Notstromgruppen und WKK-Anlagen darauf angewiesen sind, dass sie ihre Anlagen auch in der kritischen Reservezeit für eigene betrieblichen Zwecke («Eigennutzung») nutzen können (vgl. bei Art. 16), haben die Betreiber von Reservekraftwerken ein legitimes analoges Interesse. Bei Notstromgruppen gehört es zu deren eigentlich Zweck, dass sie betrieblich einsetzbar sind. Bei Reservekraftwerken ist dies nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Hier stellt die WResV daher zusätzlich klar, dass eine Einbindung in den Geschäftsbetrieb vorausgesetzt ist. Bei den Reservekraftwerken, die bisher in der Reserve sind, trifft dies im Fall Cornaux und Monthey zu, nicht aber im Fall Birr. Damit ist auch gesagt, dass die Lockerung, die der neue Absatz 2^{bis} bringt, nicht nur für neu in die Reserve kommende Betreiber gilt, sondern auch für bisherige. Die Eigennutzung wird somit also auch während der Verfügbarkeitsperiode und selbst im Fall einer eingetretenen Mangellage erlaubt. Diese Flexibilität bringt als logisches Gegenstück auch Einschränkungen. Einerseits wird das Verfügbarkeitsentgelt gekürzt (Art. 10 Abs. 5). Andererseits muss sichergestellt sein, dass die Umweltvorschriften und lokale Vorschriften eingehalten sind. Es geht dabei um Grenzwerte beim Lärmschutz und bei der Luftreinhaltung und um Betriebsvorschriften wie namentlich maximale Betriebsdauern.

Abs. 2^{ter}: Vorbehalten bleiben Massnahmen gestützt auf das LVG. Gemeint sind hier nicht schon bestehende Bewirtschaftungsmassnahmen, z.B. betreffend Strom, sondern mögliche künftige Massnahmen des Bundesrats. Beanspruchen solche LVG-Regeln Vorrang vor der WResV, so haben sie ihn.

Art. 13

Artikel 13 kann gestrichen werden, da der Regelungsinhalt, also die Möglichkeit, neue Reservekraftwerke auszuschreiben, innerhalb der WResV verschoben wird (Art. 8 Abs. 2).

Art. 16 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a und Abs. 3

In Artikel 16 gibt es zwei Änderungen, die für Notstromgruppen und WKK-Anlagen mehr Flexibilität bringen. Erstens wird die Verfügbarkeitsperiode verkürzt, damit die Betreiber während einer kürzeren Zeit im Winter gebunden sind. Sie ist somit nicht mehr gleich wie bei den Reservekraftwerken und die Möglichkeit, dass die EICom die Periode anpasst, entfällt. Zweitens wird den Betreibern für die Eigennutzung der Anlagen neu explizit ein Verfügungsrecht zugestanden. Denn bei Notstromgruppen gehört es zu deren ureigenem Zweck, dass sie in Notsituationen im eigenen Betrieb eingesetzt werden können (bei WKK-Anlagen kann das ähnlich sein). Das Eigennutzungsrecht nach Artikel 16 hat daher eine grössere praktische Bedeutung als jenes nach Artikel 11 bei den Reservekraftwerken. Es gilt für bisherige wie auch für neu in die Reserve kommende Betreiber gleichermaßen, besteht pro Betriebsstätte und greift nicht nur während der Verfügbarkeitsperiode, sondern selbst während einer schon eingetretenen Mangellage. Dass die Lockerung zulasten der Verfügbarkeit für die Reserve geht, wird (aufgrund einer Gesamtbewertung) in Kauf genommen. Das bisherige Recht, das diesen Ansatz bereits für Netzzusammenbrüche kennt, wird daher entsprechend ausgebaut. Gleich wie bei Artikel 11 gilt aber auch hier, dass Massnahmen, die in einer konkreten Mangellage ergriffen werden, vorgehen (können). Die Möglichkeit, die Artikel 16 schafft, würde in einem solchen Fall ganz oder teilweise aufgehoben (vgl. Art. 11 dazu, um welche Massnahmen es geht und wann sie Vorrang haben).

Während der Geltungsdauer der WResV könnte es bereits Ausschreibungen für eine Reserveteilnahme unter einer Nachfolgeregelung geben. Über die Verfügbarkeitsperiode für diese Zeit ist mit den Festlegungen in der jetzigen WResV nichts gesagt; d.h. die dereinstigen Zeitspannen können abweichen.

Abs. 3: Auch hier hat die Eigennutzung ein logisches Gegenstück. Das Verfügbarkeitsentgelt wird gekürzt (analog zu Art. 10 Abs. 5) und die Umwelt- und Betriebsvorschriften (Lärm/Luft, Betriebsdauer: analog zu Art. 11) sind einzuhalten. Es würde sich nicht rechtfertigen, dass Lockerungen, die hinzunehmen sind, solange es um die Reserve geht, auch greifen, wenn es um den privaten Einsatz geht. Die Umsetzung der Kürzung liegt bei Swissgrid; im Streitfall müsste die ElCom entscheiden.

Art. 20 Abs. 1

Artikel 20 handelt von der Abrufentschädigung. Diese gibt es zusätzlich zum Vorhalte- bzw. Verfügbarkeitsentgelt, falls ein Abruf nötig wird. Absatz 1 wird leicht gekürzt und statuiert bloss den Grundsatz. Die Absätze 2 und 3 konkretisieren diesen dann für die verschiedenen Reserveteile. Eins zu eins für die abgerufene Energie greift die Abrufentschädigung nur bei der Wasserkraftreserve, was sich über den Verweis in Absatz 2 (auf Art. 2 Abs. 3 Bst. d) ergibt. Bei den Anlagen der ergänzenden Reserve werden im Abruffall hingegen die einsatzabhängigen Kosten abgegolten (Art. 20 Abs. 3). In diesen Fällen beschränkt sich die Entschädigung natürlich auf das in Absatz 3 Erwähnte. Absatz 1, der den Grundsatz festhält, bedeutet keine zusätzliche Entschädigung zu jener nach Absatz 3 (keine Doppelentschädigung). Die Entrichtung der Entschädigung nach Absatz 3 muss nicht direkt beim Anruf erfolgen, sondern nach einer anderen, geeigneten Periodizität (wie in den Vereinbarungen festgelegt). Zu den einsatzunabhängigen Fixkosten, die via das Verfügbarkeitsentgelt abgegolten werden, kann hier ausserdem das Folgende präzisiert werden: Die Vorgabe von Artikel 16 Absatz 3, wonach das Entgelt in den Fällen eines Poolings als Pauschale geleistet wird, ist nicht so streng zu verstehen, dass in der Praxis gar keine Flexibilität möglich ist. So können die anlageseitigen Investitionen, weil sie sich schlecht pauschalisieren lassen, ausnahmsweise ausserhalb der Pauschale abgegolten werden.

Art. 22 Abs. 1 Bst. e- g, Abs. 3, 4 6 und 7

Abs. 1: Beim Erlass der WResV waren noch nicht alle Kostenposten absehbar, die sich beim Vollzug der Stromreserve ergeben. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass gewisse Kosten dem Bund in Rechnung gestellt werden (auf vertraglicher Basis), weil er, d.h. v.a. das BFE, eine gewisse koordinierende Funktion hat. Das gilt z.B. teilweise für die Kosten für Ausgleichsenergie (Bst. e), die nötig werden kann, weil die Reservekraftwerke mit Verzögerung einsatzbereit sind, da ihr Normalzustand der Nichtbetrieb ist. Bei Notstromgruppen kann dies auch vorkommen bei einer entsprechenden Vereinbarung mit den Aggregatoren, die diese Thematik ihrerseits auch in den Verträgen mit den Betreibern regeln. Weitere Kosten sind ebenfalls denkbar (Bst. f), so z.B. für Beschaffung und Transport von Gas oder Öl oder für allfällige Abgeltungen nach Artikel 23 Absatz 4. Aus der wichtigen Einschränkung auf «notwendige» Kosten ergibt sich, dass nur Massnahmen, die es wirklich braucht, übernommen werden (worunter z.B. Malereien auf einer Lärmschutzwand nicht fallen würden) und ausserdem keine überhöhten Kosten. Somit ist zwar der Bund in zahlreichen Fällen vertraglich Schuldner gewisser Zahlungen, deren effektive Ausführung geschieht aber – bereits nach der heutigen Praxis – durch Swissgrid.

Aufgrund von Verträgen wie den erwähnten gibt es nicht nur Abflüsse (in der Form von Zahlungen), sondern auch Zuflüsse – in der Form von Rückzahlungen (nicht zu verwechseln mit den Rückzahlungen nach Art. 23). Diese Mittel fliessen logischerweise in den allgemeinen Topf der Gelder, aus denen die Stromreserve finanziert wird (Art. 22 Abs. 2); auf eine explizite Regelung dafür wird verzichtet.

In Buchstabe g werden die Kosten aufgegriffen, die nach Artikel 8 Absatz 5 ersatzfähig sind. Die Kosten für die Übernahme der erwähnten Aufwendungen werden gleich wie die übrigen Kosten für die Stromreserve finanziert, also über die Netzkosten des Übertragungsnetzes.

Absatz 3 hält bereits fest, dass Swissgrid die Zahlungen leistet. Dies kann auch über mehrere Schritte laufen, z.B. bei den Aggregatoren, die die Anlagen bündeln. Die gepoolten Betreiber erhalten das Ent-

gelt als Pauschale (Art. 16 Abs. 3). Konkret zahlt Swissgrid zuerst an die Aggregatoren und diese zahlen den Betreibern die Pauschale. Neu gibt *Absatz 3* zusätzlich die bisherige Praxis für die Fälle wieder, in denen aufgrund von Verträgen eigentlich der Bund Schuldner von Zahlungen ist. Es ist in diesen Fällen aber ebenfalls Swissgrid, die die Zahlungen ausführt – nach Freigabe durch das BFE und ein Anrechenbarkeitsattest durch die EICom. Abgewickelt werden so v.a. die Zahlungen für einen Teil der Ausgleichsenergie und die erwähnte Ölbeschaffung (vgl. Abs. 1 Bst. e und f). Der neu vorgesehene Kostenersatz für Projektierungsarbeiten (Abs. 1 Bst. g bzw. Art. 8 Abs. 5), müsste ebenfalls so abgewickelt werden. Gleiches gilt für Abgeltungen an Standortgemeinden (Art. 23 Abs. 4).

Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht. Gestrichen wird der letzte Satz, weil er in Verbindung mit der neuen Regelung in den Absätzen 6 und 7 zu Missverständnissen führen könnte. Die Finanzierungskosten, um die es dort geht, sind Teil des Vollzugsaufwands nach Absatz 4.

Abs. 6 und 7: Laut Absatz 5 werden die anrechenbaren Kosten der Stromreserve analog zu Artikel 15 StromVG und die Deckungsdifferenzen nach Artikel 18a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) berechnet. Die Verzinsung der für die Stromreserve nötigen Vermögenswerte erfolgt nach dem Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 StromVV. Angesichts dieser Regel ist nicht ausgeschlossen, dass die tatsächlichen Fremdfinanzierungskosten von Swissgrid über dem liegen, was Swissgrid als anrechenbare Kosten geltend machen darf. Somit besteht theoretisch ein gewisses Risiko, dass Kosten ungedeckt bleiben. Es ist daher angezeigt, eine Möglichkeit zu schaffen (Abs. 6 und 7), damit die potenziellen Nicht-Deckungen ausgeglichen werden können. Wichtig ist, dass verhindert wird, dass teure Kapitalbeschaffungen der Stromreserve zugewiesen werden (zu tatsächlichen Kosten) und die günstigeren Kapitalbeschaffungen dem übrigen Geschäft, d.h. dem Übertragungsnetzbetrieb (zu kalkulatorischen Kosten). Da Swissgrid ihre Kapitalbeschaffung *insgesamt* macht und nicht für die Reserve und für das übrige Geschäft je separat, dürfte oft nicht eindeutig sein, welches die richtige Zuweisung zur Reserve ist. Beantragt Swissgrid einen Ausgleich ungedeckter Kosten, muss sie dafür saubere Nachweise erbringen. Verlangt ist auch, dass sie bei der Mittelbeschaffung umsichtig und keinesfalls fahrlässig agiert (z.B. hat sie die Mittelherhebung via das Netznutzungsentgelt gut zu planen, da sich dadurch auch der Bedarf an Fremdfinanzierung reduziert). Der EICom steht beim Entscheid gleichzeitig viel Ermessen zu. Sie muss darauf achten, dass die Zuweisung zur Stromreserve in einem anteilmässigen und insgesamt angemessenen Verhältnis erfolgt. Hohe Finanzierungskosten sollen nicht einseitig der Reserve zugewiesen, sondern realistisch und insgesamt angemessen auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche von Swissgrid verteilt werden. In Abzug zu bringen sind ferner «Überschüsse», die Swissgrid in den Vorjahren hatte, weil die WACC-Verzinsung über den tatsächlichen Kosten lag. Bei den «Vorjahren» ist maximal bis ins Jahr 2024 zurückzuschauen, da ab diesem Geschäftsjahr erstmals der kalkulatorische Ansatz anwendbar ist bzw. war.

Art. 24 Abs. 3

Die Anlagen der ergänzenden Reserve haben Umweltauswirkungen, u.a. auf die Luftqualität. Damit die Kantone, die u.a. zuständig für den Vollzug der entsprechenden Vorschriften sind, Kenntnis von diesen Anlagen und ihrer Teilnahme an der ergänzenden Reserve haben, wird eine Meldepflicht eingeführt. Die Meldung an die zuständige kantonale Stelle kann auch durch die Aggregatoren wahrgenommen werden (stellvertretend für die Betreiber). Die Meldung soll «zeitnah» erfolgen, wofür ca. zehn Tage eine Richtgrösse sind. Die Frist ist ab Verpflichtung für die Reserve zu verstehen oder in Fällen mit Anlagen, die schon bisher in der Reserve waren, ab Inkrafttreten der Meldepflicht. Die Meldung hat an die Behörde des Standortkantons zu erfolgen. Bei Standorten nahe an einem anderen Kanton kann es ratsam sein, auch die Behörden dieses Nachbarkantons zu benachrichtigen.